

30. Zur Anwendung des Art. 91a Satz 1 B.D.

V. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1920 i. S. W. (Rf.) w. C. und
S. (Vell.). V 400/19.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht dajelbst.

Der Kläger ist Inhaber eines vom Beklagten zu 2 auf den Beklagten zu 1 gezogenen und von diesem angenommenen Wechsels vom 21. Dezember 1918, zahlbar am 1. Februar 1919 über 10000 M. Die Anschrift lautet: „Herrn Apotheker Hermann Cohn in Berlin-

Wilmersdorf, Wilhelmsaue 100.“ Darunter befindet sich der Vermerk: „Zahlbar bei Herrn Georg Waldo, Leonhardstraße 15.“ Der durch Blankoindossament legitimierte Kläger ließ den Wechsel am 8. Februar 1919 gegen sich in seiner Wohnung, Charlottenburg, Leonhardstraße 15, mangels Zahlung protestieren und erhob dann gegen beide Beklagte im Wechselprozeß Klage auf Zahlung, worauf gegen den Beklagten zu 1 Verurteilung nach dem Antrag erging. Der Beklagte zu 2, gegen den der Kläger vom Wechselprozeß Abstand nahm, stützte seinen Antrag auf Abweisung der Klage auf die vom Kläger zugestandene Tatsache, daß dieser den Vermerk: „Zahlbar bei“ usw. nach Ausstellung und Indossamentierung des Wechsels auf diesen gesetzt hat, und machte geltend, daß der Wechsel mangels ordnungsmäßigen Protestes gegen ihn präjudiziert sei. Der Kläger erwiderte hierauf, er habe den Vermerk nach eingeholter Zustimmung beider Beklagten auf den Wechsel gesetzt.

Das Landgericht, das dies nach erfolgter Beweisaufnahme als erwiesen annahm, verurteilte den Beklagten zu 2 nach dem Klageantrag. Auf dessen Berufung wies das Kammergericht die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache aus folgenden

Gründen:

„Während das Landgericht, davon ausgehend, daß der Beklagte zu 2 der ihm vom Kläger gemachten Mitteilung des Zahlungsvermerks nicht widersprochen habe, seine Entscheidung darauf stützt, daß dieser Beklagte den Zahlungsvermerk und die Protesterhebung gegen sich gelten lassen müsse, erklärt das Berufungsgericht, daß diese Frage und die der Richtigkeit der vom Landgerichte vorgenommenen Beweismäßigkeit offen bleiben könne. Der Umstand, daß der Zahlungsvermerk keine Ortsangabe enthält, bestimmte diese Entscheidung. Denn infolge dieses Mangels sei wechselmäßig Zahlung zu leisten an dem beim Namen des Bezogenen angegebenen Orte, d. h. in Wilmersdorf, wo daher auch, gegebenenfalls in den Wind, Protest hätte aufgenommen werden müssen. Denn selbst wenn es, wie der Kläger behauptete, in ganz Groß-Berlin nur in Charlottenburg eine Leonhardstraße geben sollte, würde mangels allgemeiner — auch gar nicht behaupteter — Kenntnis davon der Wechsel nicht zum Domizilwechsel geworden sein. Wenn auch Berlin-Wilmersdorf und Charlottenburg gemäß der Befanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Januar 1909 (RGBl. S. 249) benachbarte Orte im Sinne des Art. 91 a W.D. seien, so sei doch Art. 91 a nicht anwendbar, da in dem Wechsel nicht an Stelle des Ortes der Wohnung, in der der Protest aufgenommen wurde, also an Stelle von Charlottenburg, ein anderer benachbarter Ort angegeben sei. Die in Art. 4 Nr. 8 W.D. gegebene Bestimmung gelte nicht für die Anwendung des Art. 91 a W.D.“

Diese gar zu sehr an dem Wortlaute des Gesetzes haftende Auffassung wird von der Revision mit Recht angefochten.

Der Vermerk, wonach der Wechsel bei dem Kläger zahlbar gemacht ist, ist nachträglich von dem Kläger auf den Wechsel gesetzt worden. Für die Beurteilung der Rechtslage ist vorerst zu unterstellen, daß die vom Kläger aufgestellte, vom Beklagten bestrittene, vom Berufungsgericht offengelassene Behauptung, der als Aussteller in Anspruch genommene Beklagte zu 2 sei damit einverstanden gewesen, sich bewahrheitet. Dann aber würde die Rechtslage folgende sein: Es würde sich um einen Wechsel handeln, aus dessen Inhalt sich ergibt, daß an einer andern Stelle als bei dem Bezogenen Zahlung geleistet werden soll. Es könnten dann zwei Möglichkeiten vorliegen. Der Wechsel könnte ein Domizilwechsel oder ein Zahlstellenwechsel sein; eine dritte Möglichkeit gibt es nicht. Ein Domizilwechsel ist vorhanden, wenn in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist (Art. 24 W.D.); diese Verschiedenheit muß aber aus dem Wechsel selbst ersichtlich sein (RGZ. Bd. 15 S. 113). Dies liegt hier nicht vor, da in dem Vermerke „Zahlbar bei Herrn Georg Walbo, Leonhardtstraße 15“ eine Ortsangabe fehlt. Danach kann der Wechsel nur ein Zahlstellenwechsel sein, für den das Erfordernis, daß die Wohnung des Bezogenen und die Stelle, an der gezahlt werden soll, in derselben Ortschaft liegen, nicht unmittelbar aus der Urkunde ersichtlich sein muß (RGZ. Bd. 2 S. 230). Somit steht der Umstand, daß bei dem Vermerke „Zahlbar bei“ usw. die Angabe einer Ortschaft fehlt, der Annahme, daß der Wechsel ein Zahlstellenwechsel ist, nicht entgegen. Dann aber ist der Vermerk so anzusehen, als ob er lautete: „Zahlbar bei Herrn Georg Walbo, Berlin-Wilmersdorf“ (Wohnort des Bezogenen) „Leonhardtstraße 15“. Geht man davon aus, so liegt einer der Fälle vor, die für die Einfügung des Art. 91a in die Wechselordnung Veranlassung geboten haben, und der Artikel ist ohne weiteres oder doch mindestens sinngemäß anwendbar. Denn der Protest, der in der Wohnung des Klägers, Leonhardtstraße 15 in Charlottenburg, aufgenommen worden ist, ist danach gültig, da an Stelle des Ortes, in welchem die Wohnung liegt (Charlottenburg), ein nach der erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Januar 1909 benachbarter Ort (Wilmersdorf), wenn auch nicht im Wechsel angegeben ist, so doch als dort angegeben zu gelten hat. Dieser Auslegung steht auch nicht etwa die Strenge und Förmlichkeit des Wechselrechts entgegen, da auch bei der Auslegung von Wechseln, wie der I. Zivilsenat in seinem Urteile vom 10. Mai 1905 (RGZ. Bd. 60 S. 428) des näheren dargelegt hat, nicht die Buchstabeninterpretation anzuwenden ist.

Auf Art. 91a Satz 2 W.D. kann sich die Revision allerdings nicht mit Erfolg berufen. Denn unter dem dort erwähnten „beiderseitigen

Einverständnis“ ist, wie der III. Zivilsenat in seinem Urteile vom 12. Juli 1907 (RGZ. Bd. 66 S. 302) ausgeführt hat, nur ein solches gemeint, das bei der Protesthandlung selbst, und zwar durch Einlassung des Protestaten, vorhanden war (s. auch Staub, WD. Art. 91a Anm. 9; Mehlein, WD. Art. 91—93 Nr. 5; Rosenthal, WD. Art. 91, 91 a Nr. 22).

Infolge Verletzung des Art. 91a Satz 1 WD. war das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das zu der von ihm offengelassenen Frage, ob der Zahlstellenvermerk mit, sei es ausdrücklicher, sei es aus den Umständen zu entnehmender Zustimmung des Beklagten zu 2. vom Kläger auf den Wechsel gesetzt worden ist, Stellung zu nehmen haben wird.“